

## ***I. Grundsätzliches***

### **1. Bevollmächtigung des Bundesvorstandes**

Gemäß der Satzung und § 26 BGB, § 11 Abs 3 Satz 1 PartG vertritt der Bundesvorstand nach die Piratenpartei Deutschland (PPD) nach innen und außen.

Daraus folgt, dass die Verfügung über die Organisationsmittel der Piratenpartei Deutschland dem Bundesvorstand zusteht.

### **2. Organisation der technischen Abteilung**

Es hat sich aus der „AG-Technik“ ein „IT-Team“ gebildet.

Obwohl keine diesbezüglichen Beschlüsse des Bundesvorstandes gefunden worden sind, scheint es so zu sein, dass die Verwaltung der Datenverarbeitung, IT-Konzept, Server, Zugangsrechte, Anwendungen dem „IT-Team“ übertragen worden ist.

Berechtigungen für den sogenannten „Administrator-Status“ vergibt das „IT-Team“ in Eigenregie. Ob hier abgestufte Berechtigungen möglich sind und/oder vergeben werden (können), ist nicht bekannt.

### **3. Regelungen zum Datenschutz**

Es konnte kein real existierender Datenschutzbeauftragter festgestellt werden. Verfahren gemäß BDSG existieren nicht, zumindest wurden keine veröffentlicht. Datenschutzverpflichtungen wurden entweder nicht oder erst vor kurzem abgegeben.

Ob die erst am 15.02.2010 um 13:30 Uhr durch Sebastian Mohr unter „Datenschutzerklärung\_IT“ in das Wiki eingestellte Seite eine Datenschutzverpflichtung darstellt, ist fraglich, zumindest gab es vorher kein solches Dokument für das „IT-Team“.

## ***II. Folgerungen aus I/1.-3.***

a)

Der Bundesvorstand hat die Verwaltung der IT an Erfüllungsgehilfen („IT-Team“) offensichtlich delegiert, die Berichtspflicht ist ungeklärt.

Ob und inwieweit Rechenschaftspflichten geregelt sind, ist ebenfalls nicht bekannt. Auch von einer Weisungsgebundenheit des „IT-Teams“ ist nichts bekannt. Ob der Bundesvorstand hier tatsächlich delegiert hat oder die Tätigkeit des „IT-Teams“ nur geduldet hat, ändert nichts an dem Umstand, dass das „IT-Team“ hier als eine Art Erfüllungsgehilfe des Vorstands fungiert, zumindest aber eine Geschäftsführung ohne Auftrag wahrnimmt.

Auch wenn kein Beschluss des Bundesvorstandes aufgefunden werden konnte, wird durch tätiges Handeln täglich so verfahren. Hier läge zumindest eine Duldungsvollmacht vor – auch durch Zustimmung durch Schweigen („qui tacet, consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“) – , auch wenn keine eindeutige Willenserklärung zu finden ist.

b)

Das „IT-Team“ setzt Administratoren in Eigenregie ein. Richtlinien hierfür konnten nicht gefunden werden. Anscheinend beruht die Zuweisung des Status „Administrator“ auf persönlichen Vertrauensstellungen, die über einen relativ langen Zeitraum gewachsen sind. Ob und inwieweit eine Abstufung der Zugriffsrechte existiert, ist nicht bekannt.

c)

Administratoren im „IT-Team“ haben demnach alle Rechte, das heißt, sie sind weder durch Verfahrensbeschreibungen noch durch eine Geschäftsordnung noch durch Beschlüsse des Bundesvorstandes beschränkt.

Alle Administratoren dürfen u.a. :

- Server einrichten und modifizieren
- Installationen vornehmen und vorhandene verändern
- Rechte vergeben verändern

d)

Administratoren dürfen schon aus ihrer Funktion heraus grundsätzlich Daten transferieren, Verfahren ändern, Server bestellen und installieren, Konzepte verändern.

Administratoren handeln vollständig selbständig, sind also ohne Rücksprache handlungsfähig. Die Festschreibung zumindest eines Vier-Augen-Prinzips konnte nicht festgestellt werden. Es ist somit jedem Administrator im weitesten Sinne selbst überlassen, wie er seine Administratorentätigkeit im Rahmen seiner Zugangsberechtigung ausgestaltet.

Ein Missbrauch dieser Rechte kann erst dann vorliegen, wenn ein Administrator Daten unberechtigten bzw. unbeteiligten Dritten zur Verfügung stellt, seine Befugnisse überschreitet oder aber gegen ihm obliegende Sorgfaltspflichten verstößt.

e)

Da keine Verfahrensbeschreibungen existieren, weder eine Geschäftsordnung noch eine Art „Best-Practice“-Anleitung der „ehemaligen“ AG-Technik oder des derzeitigen „IT-Teams“ kann auch nicht festgestellt werden, ob ein Administrator seine Befugnisse überschritten hat.

### **III a. Klärung der Begriffe „Entführung“ und „Datendiebstahl“ u.a.:**

1)

*Unter einer **Entführung** versteht man einen kriminellen Akt, bei dem eine Person oder Personengruppe, häufig auch ein Kind, teilweise auch eine Sache (Flugzeugentführung) mit Gewalt oder heimlich an einen anderen Ort gebracht wird.*

*(Definition nach Wikipedia <http://de.wikipedia.org/wiki/Entf%C3%Bchrung>)*

*Zwar kennt man die umgangssprachliche Tätigkeit der Entführung auch im Sinne einer zeitweiligen Unterschlagung, aber, abgesehen davon, dass ein Forum keine „Sache“ ist, muss klargestellt werden, dass den Nutzern gegenüber keine „Entführung oder ähnliches stattgefunden hat. Aufgrund der fehlenden Sacheigenschaft eines Forums scheidet eine Strafbarkeit nach § 246 StGB aus.*

2)

Diebstahl ist eine gegen fremdes Eigentum gerichtete Straftat (§242 StGB).

Daten sind keine Sache, da es ihnen an der Körperlichkeit fehlt. Es scheidet also eine Strafbarkeit nach §242 StGB aus.

3)

Computerbetrug ist die *„Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst“ (§263a StGB)*

Da es nicht ersichtlich ist, welche Vermögensvorteile verschafft worden sein sollen, scheidet eine Strafbarkeit nach §263a StGB aus.

4)

Als Ausspähen von Daten wird bezeichnet: *„Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft“ (§202a StGB).*

Aus der Administratorentätigkeit folgt die grundsätzliche Erlaubnis auf diese Daten zugreifen zu können, anders könnten etwa keinerlei Backups angefertigt werden. Daher liegt auch kein Fall des § 202a StGB vor. Denn es gilt: Es liegt auch dann kein Fall des § 202a StGB vor, wenn der Täter die Daten, die für ihn bestimmt sind, lediglich missbraucht.

5)

Als Abfangen von Daten wird bezeichnet: *„Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft“ (§202b StGB).*

Die Datenbank des Forums wurde als solche transferiert, es wurde keine Datenübermittlung „abgehört“. Daher scheidet eine Strafbarkeit nach §202b StGB aus.

6)

Die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) betrifft nur einen besonderen Personenkreis, zu dem Administratoren nicht gehören. Abgesehen davon wurden keine Privatgeheimnisse offenbart. Selbst falls eine etwaige Zugänglichmachung zu Gunsten Dritter stattgefunden hätte, ist nicht bekannt, dass jemand anderes diese Informationen erhalten hat.

Daraus ergibt sich, dass kein Administrator, dessen Beauftragung nicht widerrufen wurde und im rechtmäßigen Besitz von Zugangspasswörtern ist, sich strafbar gemacht hat.

### **III b. Datenschutzrechtliche Regelungen**

1)

*§ 4f BDSG Beauftragter für den Datenschutz*

*§ 4f Abs. 1*

*„Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.“*

*„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nichtöffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“*

Da in der PPD deutlich mehr als neun Personen mit der Verarbeitung von Daten beschäftigt sind, trifft diese Vorschrift zu.

Das BDSG gilt auch für Vereine, die nur ehrenamtliche Personen beschäftigen, (Gola/Schumerus § 27 Rn.12, § 28 Rn. 27). Allerdings sind sie von der Anmeldung der Verfahren nach § 4d BDSG befreit.

*§ 4f Abs. 3*

*Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.*

Ein Beauftragter für Datenschutz, der schriftlich bestellt wurde und die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, konnte nicht ermittelt werden.

(2)

*§ 3a BDSG Datenvermeidung und Datensparsamkeit*

*Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.*

(3)

*§ 5 BDSG Datengeheimnis*

*Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.*

(4)

*§ 9 BDSG Technische und organisatorische Maßnahmen*

*Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.*

(5)

*§ 16 BDSG Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen*

*(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn*

*1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 zulassen würden, oder*

*2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von*

*besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.*

*(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.*

*(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.*

*(4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.*

(6)

*§ 14 BDSG Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung*

*(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.*

Die Datenverarbeitung findet in der PPD ohne die notwendigen Verfahrensvorschriften – hier insbesondere nach §5 BDSG - statt.

Die Übertragung der Daten durch berechtigte Personen zwischen Servern gleicher Bestimmung dürfte nach dem BDSG zulässig sein.

#### ***IV. Eigenschaft des streitbefangenen phpBB-3-Forums***

1)

Das Forum ist der derzeitigen bekannten Form wurde im Jahre 2006 *aufgesetzt (ältester Beitrag vom 27.02.2006 <<https://forum.piratenpartei.de/viewtopic.php?t=2>> – die PPD wurde am 10.09.2006 gegründet)* und technisch gepflegt. Somit ist das Forum älter als die Piratenpartei.

2)

Die Pflege (technisch und inhaltlich) wird durch ein Team an besonderen Administratoren des Forums durchgeführt, die inhaltliche Arbeit und Kontrolle wird durch Moderatoren und Administratoren des Forums, die einem abgestuften Rechtesystem unterliegen.

Administratoren des Forums müssen nicht zwingend Administratoren aus dem „IT-Team“ sein, da die Administration der Software des Forums unabhängig von der Administration der Software der technischen Basis (Server) geschehen kann.

Die Administratoren und Moderatoren des Forums sind in der „AG-Forum“ organisiert (Version vom 19:55, 15. Feb. 2010:

[http://wiki.piratenpartei.de/index.php?title=AG\\_Forum&diff=prev&oldid=545359](http://wiki.piratenpartei.de/index.php?title=AG_Forum&diff=prev&oldid=545359).

namentlich Administrator „I need Money“ (Jürgen Neuwirth) und „Arvid Doerwald“.

3)

Als AG wird in der PPD eine Arbeitsgemeinschaft bezeichnet. Diese hat die Eigenschaft einer „Vereinigung Gleichgesinnter“. Da die Satzung der Piratenpartei Deutschland eine Arbeitsgemeinschaft nicht erwähnt, fehlt ihr die Eigenschaft nach §12 PartG. Weisungsbefugnisse und/oder Gestaltungsbefugnisse hat der Bundesvorstand gegenüber einer AG daher nicht.

### ***V. Folgerungen aus IV/1.-3.***

Daraus ergibt sich, dass die Verwaltung des Forums der PPD **von Anfang an bis dato** in der Eigenverantwortung der Mitglieder des Forums steht und die PPD lediglich die technische Plattform stellt.

Zwar ist die PPD, da das Forum unter der Domäne forum.piratenpartei.de läuft und den (Unter-)Titel „Forum der Piratenpartei Deutschland“ trägt, Diensteanbieter im Sinne des § 10 TMG; also nach außen hin der Host, die inhaltliche Arbeit wird aber von der „AG-Forum“ und den Nutzern getätigt.

Dass die technische Plattform von der PPD gestellt wird, hat keine technischen Gründe, sondern folgt der Ansicht, dass Daten, die die Mitglieder der PPD betreffen, nur auf Servern der PPD vorgehalten werden sollen. Außerdem wird die Technik von der PPD finanziert.

Eine Satzungsnorm oder eine Geschäftsordnung, die das so explizit regelt, konnte aber nicht festgestellt werden.

Die PPD ist grundsätzlich für den Inhalt des Forums iSd. § 10 TMG verantwortlich. Allerdings wurde nur die grundlegende technische Administration vom „IT-Team“ ausgeführt, die inhaltliche und weitergehende technische von der „AG- Forum“.

Daraus folgt, dass die PPD vertreten durch den Bundesvorstand die Kontrolle und Verwaltung weitestgehend an die „AG-Forum“ delegiert hat.

Ob die der Verwaltungsspielraum der „AG-Forum“ allerdings soweit ging, dass sie selbst über die technische Plattform entscheidet, die Administratoren der „AG-Forum“ also das Recht zur freien Wahl der Hostingplattform haben, ist fraglich.

Für den Fall, dass im Falle eines Serverausfalls die „AG-Forum“ selbstständig und ohne Rücksprache mit dem „IT-Team“ einen neuen Server beziehen könnte, erscheint es nur als konsequent, dieses Recht grundsätzlich zuzubilligen.

Dies folgt schon aus der Logik, dass die „AG-Forum“ im Falle eines Forumsausfalls für diesen verantwortlich gemacht würde. Nur wem der erforderliche Spielraum zur Ausgestaltung seiner Pflichten gelassen wird, kann als Erfüllungsgehilfe tätig sein. Ansonsten wäre die „AG-Forum“ nicht mehr nur Erfüllungsgehilfe des Bundesvorstandes, sondern dessen Verrichtungsgehilfe. In diesem Fall hätte der Bundesvorstandes seine Aufsichtspflicht eklatant vernachlässigt.

Da die Administratoren der „AG-Forum“ damit das grundsätzliche Recht zum Serverumzug haben, ist noch die Frage der Auswahl des Servers zu klären.

Da es keine für das „AG-Forum“ verbindlichen Vorschriften gibt, sondern - wenn überhaupt - nur informelle Absprachen, ist nicht ersichtlich, woher eine solche Beschränkung der Serverwahl kommen sollte.

Aus diesen Gründen ist den Administratoren der „AG-Forum“ ein Serverumzug mit freier Zielwahl erlauben.

#### ***VI. Umstände des Transfers der Datenbank des Forums auf einen anderen Server.***

Da sich die Administratoren wie in III. beschrieben durch den Umzug nicht strafbar gemacht haben und auch grundsätzlich zu einem Umzug berechtigt waren (siehe V.) bleibt die Frage, warum sie so gehandelt haben.

Die „AG-Forum“ hat nach Ihrer Darstellung eine Mitteilung erhalten, dass ein Migrationskonzept des „IT-Teams“ vorliegt, das den Betrieb des Forums nicht (mehr) vorsieht.

Nach Darstellung der „AG-Forum“ habe der Autor des Migrationskonzeptes auf Rückfragen nicht geantwortet. Das Migrationskonzept ist offensichtlich der hohen Auslastung der derzeit bestehenden Server-Infrastruktur geschuldet, die als störanfällig gilt, bzw. nur mit hohen Latenzzeiten reagiert.

Schon geraume Zeit vorher wurde nach Aussage der „AG-Forum“ im Bundesvorstand und im „IT-Team“ laut darüber nachgedacht, dass die Art des Forums nicht mehr zeitgemäß sei und dieses zumindest mit anderen Medien vernetzt werden müsse (Stichwort „Syncom“) . Nach Aussagen des „IT-Teams“ wäre eine Vorhaltung der Daten des Forums nur noch für 60-90 Tage möglich.

Daraus ergibt sich, dass das Forum in seiner derzeitigen Form nicht weitergeführt würde, maximal jedoch mit einer Datensammlung über 90 Tage und alle Daten der letzten 40 Monate verloren gehen.

Nach Kenntnis der Mitteilung zum Migrationskonzept des „IT-Teams“ hat sich die „AG-Forum“ nach ihrer Aussage über die weitere Vorgehensweise besprochen und ist zur Entscheidung gekommen, dass die einzige kurzfristige Lösung in der „Rettung“ des Forums in der derzeitigen Form nur dadurch besteht, dieses komplett auf einem anderen Server zu übertragen und die Sub-Domäne <http://forum.piratenpartei.de> auf den neuen Server umzuleiten, damit sich keine unterschiedlichen Datenbestände entwickeln. Größere Ausfallzeiten des Forums sind nicht bekannt geworden.

Ausführender war nach eigener Aussage der Administrator Jürgen Neuwirth, der zu diesem Zeitpunkt volle Administratorenrechte in der IT-Infrastruktur der PPD hatte.

Nach den Informationen der „AG-Forum“ war also vorgesehen, das Forum in seiner jetzigen Form nicht mehr weiterzuführen. Da ihr auch auf Nachfrage kein Migrationskonzept, das das Schicksal des Forums hinreichend klärt (also explizit eine Weiterführung oder Auflösung nennt), mitgeteilt wurde, erscheint es aus der Sorgfaltspflicht der Administratoren geboten, zumindest eine Sicherung und fortwährende Zugänglichkeit zu ermöglichen.

Möglicherweise haben die Mitglieder der „AG-Forum“ – auch rechtsirrtümlich - eine Art Notstand gesehen, die zum sofortigen Handeln veranlasst hat.

Wäre es nämlich zu einer unangekündigten Löschung oder Schließung des Forum gekommen, wäre die „AG-Forum“ zum Ziel des Unmuts geworden, eben weil sie keine Anweisung hatten, das Forum nicht mehr weiterzuführen.

Sie hätten sich also auf nichts berufen könnten, was eine solche Verletzung der Sorgfaltspflicht rechtfertigt.

So erscheint es durchaus als möglich, dass, im Falle einer Löschung, einzelne Mitglieder sich in ihren Rechten verletzt sehen und Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs 2 gegen die PPD oder die Administratoren geltend machen könnten.

Aus der fehlenden expliziten Anweisung, das Forum nicht fortzuführen folgt, dass das Handeln der Administratoren sowohl geboten, als auch rechtskonform war.

Datenverluste sind nicht bekannt.

### ***VII. Umstände des Rücktransfers der Datenbank des Forums auf einen Server der Piratenpartei Deutschland.***

Nachdem dem „IT-Team“, durch eine E-Mail eines Dritten auf die Umstände hingewiesen, der Umstand des Transfers bekannt geworden, hat sich dieses mit dem Administrator Jürgen Neuwirth in Verbindung gesetzt. Laut Jürgen Neuwirth wurde gedroht, einen Strafantrag zu stellen, wenn dieser nicht sofort für den Rücktransfer sorgen würde.

Ob das „IT-Team“ an dieser Stelle überhaupt weisungsbefugt ist, ist - wie oben beschrieben - fraglich.

Daher könnte das unberechtigte Drohen mit einem Strafantrag eine Handlung nach § 240 StGB: „*Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt*“ darstellen, zumindest aber als eine solche missverstanden werden.

Nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des „AG-Forum“ wurde entschieden, die Daten zurück auf einen Server der Piratenpartei zu transferieren.

**Dies ist offensichtlich mit den gleichen Zugangsberechtigungen** des Administrators Jürgen Neuwirth geschehen.

Datenverluste sind nicht bekannt.

### ***VIII. Schlussbemerkung***

Die Aufregung um den Transfer der Daten des Forums ist verständlich, zumal das Forum für viele Teilnehmer einen hohen emotionalen Stellenwert hat.

Ein Fehlverhalten der Handelnden der „AG-Forum“ hinsichtlich gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung der Piratenpartei Deutschland, der Geschäftsordnungen der Piratenpartei Deutschland ist jedoch nicht zu erkennen.

Für diesen Fall sind überhaupt keine Verfahrensvorschriften in der Piratenpartei Deutschland zu finden, gegen die jemand hätte verstoßen können.



Der Administrator Jürgen Neuwirth hat beteuert, dass beide Transfers verschlüsselt stattgefunden haben. Gegenteilige Behauptungen werden (bisher) nicht durch Beweise unterlegt, es sind auch keine Datenverluste entstanden. Man müsste den Handelnden wohl zubilligen, zumindest rechtsirrtümlich eine Notstandssituation empfunden zu haben, falls ihr Handeln überhaupt rechtswidrig war.

Nach ihrer Aussage wurde zu keiner Zeit beabsichtigt, den Nutzern des Forums Daten vorzuenthalten oder diese zu verändern.

Da das Forum in Eigenregie organisiert ist, hätte über eine Auseinandersetzung in der „AG-Forum“ eine Diskussion – möglicherweise auch eine Änderung der Leitung der AG – stattfinden können.

Ein Schaden – außer einem Vertrauensschaden unter Kollegen - kann nicht festgestellt werden.

Dass bei der Piratenpartei Deutschland weder datenschutzrechtliche Belange geregelt sind, noch entsprechende Verfahrensvorschriften existieren, ist höchst bedenklich und macht eine Wiederholung des Falles möglich, ohne dass Handelnde sich eines echten Fehlverhaltes schuldig machen.

Ebenso ist es erforderlich, dass für den Betrieb des Forums eine Geschäftsordnung errichtet wird.

Es wurde darauf verzichtet, mit den Beteiligten ein Gespräch zu führen, um die Sache ausschließlich nach den vorliegenden Fakten beurteilen zu können.

*Verwertet wurden folgende Quellen:*

*1. Der Bericht des „IT-Teams“ betreffend die Vorfälle vom 13.02.2010. Autoren: Andreas Gockel, Christoph Löhr, Sebastian Mohr, Rüdiger Pretzlaff, Jan Marten Simons, Hanno Wagner unbekanntes Datum (abgespeichert 18.02.2010 20:57).*

*2. Mitteilung der „AG-Forum“ vom 16.02.2010 21:35h. Autoren: Jürgen Neuwirth (I need Money) Arvid Doerwald (Arvid), Kyra Anisimov (Kyra), Dominique Schramm (NetAndroid), André Reichelt (AndreR), Thomas Gaul (ThomasG), Monika Belz (Miriam), Marco König (Sensemann), im Forum als <http://forum.piratenpartei.de/viewtopic.php?f=133&t=17384> gespeichert.*

*3. Das Wiki der Piratenpartei Deutschland*

*4. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen*